

NEWSLETTER – 2017 / KW 17

- **Eintragung eines Kfz in dem Schengener Informationssystem (SIS) und Rücktrittsrecht**

BGH-Urteil vom 18.01.2017, AZ: VIII ZR 234/15

Mitte des Jahres 2012 schlossen die Parteien einen mündlichen Kaufvertrag über einen gebrauchten Oldtimer (Rolls Royce Corniche Cabrio) zum Preis von 29.000,00 € Nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung erfolgte die Fahrzeugübergabe Mitte Oktober 2012 gegen Bezahlung des Restwertkaufpreises. ...[\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Ansprüche wegen Abgassachmangel direkt gegenüber dem Hersteller VW**

LG Braunschweig, Urteil vom 29.12.2016, AZ: 1 O 2084/15 (249)

In diesem Fall nahm die Klägerin als Käuferin eines mit dem Abgassachmangel behafteten Fahrzeugs, das sie im Juli 2010 erwarb und das am 14.12.2010 auf sie zugelassen wurde, den Hersteller VW aus verschiedenen rechtlichen Gründen auf Rückzahlung des Kaufpreises für das Fahrzeug und Feststellung des Annahmeverzugs in Anspruch. ...[\(weiter auf Seite 8\)](#)

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten – zur Höhe von Fahrt- und Arbeitszeitaufwand im ländlichen Raum**

AG Greifswald, Urteil vom 17.11.2016, AZ: 45 C 186/15

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 162,14 € für die Erstellung eines Gutachtens wegen eines Verkehrsunfalls. Die Honorarrechnung des Sachverständigen war durch die Beklagte um diesen Betrag gekürzt worden. ...[\(weiter auf Seite 12\)](#)

- **Zur Anrechnung des Selbstbehaltes bei Steinschlagreparatur**

AG Hannover, Urteil vom 20.10.2016, 557 C 6909/16

Die Parteien streiten um einen Anspruch auf Zahlung von 84,92 € aus dem zwischen den Parteien bestehenden Teilkaskoversicherungsvertrag. ...[\(weiter auf Seite 13\)](#)

- **Zur Erstattungsfähigkeit tatsächlich angefallener Verbringungskosten**

AG Mettmann, Urteil vom 21.03.2017, AZ: 21 C 375/16

Der Kläger ließ sein unfallgeschädigtes Fahrzeug nach Maßgabe des zuvor durch ihn eingeholten Sachverständigengutachtens in einer Werkstatt reparieren. Mit Ausnahme der restlichen Verbringungskosten wurden die Reparaturkosten von der Beklagten reguliert. [\(weiter auf Seite 14\)](#)

- **Eintragung eines Kfz in dem Schengener Informationssystem (SIS) und Rücktrittsrecht**

BGH-Urteil vom 18.01.2017, AZ: VIII ZR 234/15

Hintergrund

Mitte des Jahres 2012 schlossen die Parteien einen mündlichen Kaufvertrag über einen gebrauchten Oldtimer (Rolls Royce Corniche Cabrio) zum Preis von 29.000,00 € Nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung erfolgte die Fahrzeugübergabe Mitte Oktober 2012 gegen Bezahlung des Restwertkaufpreises.

Als der Kläger versuchte, das Fahrzeug Ende Juli 2013 anzumelden, wurde das Fahrzeug polizeilich sichergestellt, weil es im SIS von französischen Behörden am 06.06.2012 als gestohlen gemeldet und zur Fahndung ausgeschrieben worden war. Gegen beide Parteien wurden strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Hehlerei eingeleitet.

Am 30.09.2013 erfolgte allerdings die Freigabe des Kraftfahrzeugs. Das zunächst eingeleitete staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wurde im November 2013 eingestellt. Nachdem in der Freigabebescheinigung des Polizeipräsidiums an den Kläger vermerkt war, dass keine Bedenken gegen eine amtliche Zulassung bestünden, wurde das Fahrzeug am 17.12.2013 auf den Kläger zugelassen.

Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wurden allerdings im Januar 2014 wieder aufgenommen und dauerten jedenfalls noch bis in das Jahr 2015 an, wobei das Fahrzeug nach wie vor im SIS ausgeschrieben war.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 02.05.2014 erklärt der Kläger gegenüber dem Beklagten den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte ihn auf, den Kaufpreis gegen Fahrzeugrückgabe zurückzuerstatten.

Der Kläger vertrat die Auffassung, dass die bei Fahrzeugübergabe vorhandene und weiterhin andauernde SIS-Ausschreibung einen erheblichen Rechtsmangel darstellt. Der Beklagte stellte diesen in Abrede, weil es sich bei der SIS-Ausschreibung lediglich um ein auf Missverständnissen beruhendes vorübergehendes Verwendungshindernis handele, da es ohnehin nur im Ausland bestünde und binnen kurzer Zeit beseitigt werden könnte.

Aussage

Ebenso wie das vorinstanzliche Gericht (OLG Stuttgart, Urteil vom 30.09.2015, AZ: 3 U 192/14) sah der BGH einen Rechtsmangel, der den Kläger zum Rücktritt berechtigte. Der BGH führt hierzu wörtlich aus:

„Dem Kläger steht nach wirksamem Rücktritt vom Kaufvertrag gemäß § 437 Nr. 2, §§ 435, 440, 323 BGB der geltend gemachte Rückgewähranspruch nach § 346 Abs. 1 BGB zu. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei angenommen, dass der bereits bei Übergabe Mitte Oktober 2012 bestehende und im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung (2. Mai 2014) andauernde Eintrag des Kraftfahrzeugs im SIS-Fahndungssystem einen erheblichen (§ 323 Abs. 5 Satz 2 BGB) Rechtsmangel im Sinne des § 435 Satz 1 BGB darstellt, der den Kläger zum Rücktritt berechtigte.

Nach § 435 Satz 1 BGB ist die Sache frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können.

Der Verkäufer muss daher, um seine Leistungspflicht vollständig zu erfüllen, nicht nur das materielle (Eigentums-)Recht als solches verschaffen, sondern auch dafür sorgen, dass der Käufer die Kaufsache unangefochten und frei von Rechten Dritter erwirbt und nutzen kann. Das Ziel der Rechtsverschaffung ist umfassend, damit der Käufer, wie in § 903 Satz 1 BGB für den Eigentümer vorgesehen, in die Lage versetzt wird, nach Belieben mit der Sache zu verfahren (siehe BT-Drucks. 14/6040, S. 218; Staudinger/Matusche-Beckmann, BGB, Neubearb. 2013, § 435 Rn. 8; vgl. auch Grunewald, Die Grenzziehung zwischen der Rechts- und Sachmängelhaftung beim Kauf, 1980, S. 50 f.). Ein Rechtsmangel liegt deshalb vor, wenn Rechte eines Dritten eine individuelle Belastung des Käufers ergeben, also geeignet sind, ihn in der ungestörten Ausübung der ihm nach § 903 Satz 1 BGB gebührenden Rechtsposition zu beeinträchtigen (Münch-KommBGB/Westermann, 7. Aufl., § 435 Rn. 4; BeckOK-BGB/Faust, Stand: August 2014, § 435 Rn. 6).

Hinsichtlich der rechtlichen Natur dieser individuellen Belastung kommen nicht nur dingliche Rechte eines Dritten, sondern auch obligatorische Rechte in Betracht, wenn ihre Ausübung eine tatsächliche Beeinträchtigung der Nutzung für den Käufer bedeuten, indem sie dem Rechtsinhaber ein Recht zum Besitz der Sache verschaffen (Miet- und Pachtverhältnisse betreffend: BGH, Urteile vom 2. Oktober 1987 – V ZR 105/86, NJW-RR 1988, 79 unter II 1; vom 17. Mai 1991 – V ZR 92/90, NJW 1991, 2700 unter III; vgl. auch MünchKommBGB/Westermann, aaO Rn. 7; Erman/ Grunewald, BGB, 14. Aufl., § 435 Rn. 8; BeckOK-BGB/Faust, aaO Rn. 15; Staudinger/Matusche-Beckmann, aaO Rn. 15).

Auch auf öffentlichem Recht beruhende Eingriffsbefugnisse, Beschränkungen und Bindungen, die die Nutzung der Kaufsache beeinträchtigen, können einen Rechtsmangel begründen (BT-Drucks. 14/6040, S. 217; BeckOK-BGB/Faust, aaO Rn. 18 f.; MünchKommBGB/Westermann, aaO Rn. 10; Erman/Grunewald, aaO Rn. 11). Dies gilt – in Abgrenzung zu den dem Bereich der Sachmängelgewährleistung (§ 434 BGB) zuzuordnenden Sachverhalten – jedenfalls dann, wenn das Eingreifen öffentlich-rechtlicher Normen nicht Folge der (auch) einen Sachmangel begründenden nicht vertragsgemäßen Beschaffenheit der Kaufsache ist; andernfalls liegt es nahe, (nur) einen Sachmangel anzunehmen (Erman/Grunewald, aaO). Schematische Lösungen verbieten sich hierbei (Senatsurteil vom 5. Dezember 1990 – VIII ZR 75/90, BGHZ 113, 106, 112).

So hat der Senat in einem Fall, in dem Hasenfleisch verkauft wurde, bei dem der begründete Verdacht der Salmonellenverseuchung bestand, einen Sachmangel bejaht, weil die Kaufsache – unabhängig davon, dass sie in Folge des Verdachts (auch) der öffentlich-rechtlichen Beschlagnahme unterlag – nicht mehr für die vorgesehene Verwendung (Weiterveräußerung) tauglich war (Senatsurteil vom 14. Juni 1972 – VIII ZR 75/71, WM 1972, 1314 unter I 3). In Abgrenzung hiervon hat der Senat dagegen entschieden (Senatsurteil vom 5. Dezember 1990 – VIII ZR 75/90, aaO S. 112 f.), dass sich ein Käufer, der Dieselkraftstoff zum Betrieb von Dieselmotoren bestellt, gegenüber dem Verkäufer mit Erfolg auf einen Rechtsmangel berufen kann, wenn in Abweichung von der Bestellung ein mit Heizöl verunreinigter Dieselkraftstoff geliefert wird; die Besonderheit dieses Falles, die zur Annahme eines Rechtsmangels führte, lag darin, dass der gelieferte Kraftstoff zwar zur vertraglich vorgesehenen Verwendung (Betrieb von Dieselmotoren) auch mit der Verunreinigung tauglich war, er aber wegen der Heizölbeimischung der Gefahr der behördlichen Beschlagnahme unterlag. Die den Käufer treffende Beeinträchtigung lag mithin nicht in der tatsächlichen Beschaffenheit der Sache, sondern darin, dass der Verkäufer dem Käufer nur Eigentum ohne rechtlichen Bestand verschaffen konnte (BGH, Urteil vom 5. Dezember 1990 – VIII ZR 75/90, aaO).

Auch der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zieht die Grenze zwischen Sach- und Rechtsmangel in Fällen, in denen öffentlich-rechtliche Befugnisse oder Beschränkungen auf die Nutzung eines verkauften Grundstücks einwirken, in gleicher Weise. So liegt in öffentlich-rechtlichen Beschränkungen der Bebaubarkeit eines verkauften Grundstücks, die an dessen Beschaffenheit (insbesondere die Lage) anknüpfen, ein Sachmangel (BGH, Urteil vom 15. Juli 2011 – V ZR 171/10, BGHZ 190, 272 Rn. 5 mwN): Hingegen stellt etwa die Sozialbindung einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung, die von deren Beschaffenheit unabhängig ist, ebenso einen Rechtsmangel dar (BGH, Urteile vom 9. Juli



1976 – V ZR 256/75, BGHZ 67, 134, 135 ff.; vom 21. Januar 2000 – V ZR 387/98, NJW 2000, 1256 unter II 1) wie eine Veränderungssperre (BGH, Urteil vom 20. Dezember 1985 – V ZR 263/83, BGHZ 96, 385, 390 f.) oder die öffentlichrechtliche Verpflichtung des Grundstückseigentümers, einen Teil des verkauften Grundstücks als Straßenbauland an die Gemeinde zu veräußern (BGH, Urteil vom 4. Juni 1982 – V ZR 81/81, NJW 1983, 275 unter II 3 b).

Dementsprechend hat der Senat die nach § 111b StPO (rechtmäßig) durchgeführte Beschlagnahme eines im Ausland als gestohlen gemeldeten Kraftfahrzeugs – deren allein der Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche des durch die Straftat Verletzten dienende Anordnung keine Folge der Beschaffenheit des Fahrzeugs war – als Rechtsmangel angesehen und es insoweit als genügend erachtet, wenn der Sachverhalt, aufgrund dessen die (spätere) Beschlagnahme erfolgt, bereits bei Gefahrübergang vorhanden war (Senatsurteil vom 18. Februar 2004 – VIII ZR 78/03, NJW 2004, 1802 unter II 1). Diese Rechtsprechung geht zurück auf zwei Entscheidungen des Reichsgerichts, in denen die rechtlichen Folgen von öffentlich-rechtlichen Beschlagnahmefugnissen (zum einen aufgrund Verstoßes gegen Einfuhrbestimmungen [RGZ 105, 390], zum anderen aufgrund Verstoßes gegen zollrechtliche Bestimmungen [RGZ 111, 86]) zu klären waren. In beiden Fällen hat es bereits das Reichsgericht für die Annahme eines Rechtsmangels ausreichen lassen, dass bei Gefahrübergang ein Sachverhalt vorliegt, der einen staatlichen Zugriff auf die Kaufsache im Wege einer künftigen Beschlagnahmeanordnung ermöglicht (RGZ 105, 390, 391 f.; RGZ 111, 86, 88 f.). Im Anschluss daran hat auch der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschieden, dass ein Rechtsmangel bereits dann gegeben ist, wenn das Recht eines Dritten auch nur potentiell geeignet ist, den Käufer in der ungestörten Ausübung der ihm gebührenden Rechtsposition zu beeinträchtigen (BGH, Urteil vom 11. Dezember 1991 – V ZR 204/91, NJW-RR 1993, 396 unter II 2; so auch Staudinger/Matusche-Beckmann, aaO Rn. 9).

Nach den vorstehend aufgezeigten Maßstäben ist (bereits) die Eintragung eines Kraftfahrzeugs in die Fahndungsliste aufgrund einer SIS-Ausschreibung als Rechtsmangel anzusehen (so auch die einhellige Auffassung der Oberlandesgerichte; vgl. OLG Köln NJW-RR 2014, 1080; OLG Düsseldorf vom 20. Februar 2015 – I-22 U 159/14, juris; OLG München, Urteil vom 2. Mai 2016 – 21 U 3016/15, juris). Zwar handelt es sich bei dem Schengener Informationssystem (nur) um eine interne Datenbank der Sicherheitsbehörden des Schengen-Raumes, mit der – anders als bei einer bereits vollzogenen behördlichen Beschlagnahme oder Sicherstellung – noch kein unmittelbarer Eingriff in Form des Entzugs der Sache verbunden ist. Die Eigenart der auf einem internationalen Abkommen beruhenden SIS-Sachfahndung gebietet es jedoch, bereits die Eintragung als solche und nicht erst eine daraufhin erfolgende Beschlagnahme oder Sicherstellung als Rechtsmangel einzuordnen. Denn bereits die Eintragung eines Kraftfahrzeugs in dieses Fahndungssystem ist für den Käufer mit der Gefahr einer erheblichen Nutzungsbeeinträchtigung verbunden und führt damit zu einer individuellen Belastung, die geeignet ist, den Käufer in der ungestörten Ausübung der ihm nach § 903 Satz 1 BGB gebührenden Rechtsposition zu beeinträchtigen.

Die SIS-Ausschreibung hat ihre rechtliche Grundlage in dem Beschluss 2007/533/JI des Europäischen Rats vom 12. Juni 2007 über die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II; ABl. L 205/63). In Art. 38 Abs. 1, 2 Buchst. a dieses Beschlusses ist geregelt, dass Daten in Bezug auf Kraftfahrzeuge, die zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren gesucht werden, in das Fahndungssystem eingegeben werden können. Wird das gesuchte Fahrzeug aufgefunden, wird dem aufgreifenden Mitgliedsstaat in Art. 39 Abs. 3 des Beschlusses aufgegeben, Maßnahmen nach Maßgabe seines nationalen Rechts zu ergreifen.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die SIS-Ausschreibung eines Kraftfahrzeugs mit der konkreten, im gesamten Schengen-Raum bestehenden Gefahr verbunden, dass bei der Zulassung des Fahrzeugs, einer Halteränderung oder bei einer polizeilichen Kontrolle die Eintragung festgestellt wird und das Fahrzeug daraufhin behördlicherseits – nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes, in dem es aufgefunden wird – rechtmäßig



sichergestellt oder beschlagnahmt wird, wie es auch im vorliegenden Fall Mitte des Jahres 2013 für die Dauer von mehreren Monaten geschehen ist.

Entgegen der Auffassung der Revision ist es für die Einordnung als Rechtsmangel unerheblich, dass der streitgegenständliche Pkw hier nach der Sicherstellung in Düsseldorf von der dortigen Polizei wieder freigegeben wurde und der Kläger das Fahrzeug anschließend zum Straßenverkehr zulassen konnte. Denn die Ausschreibung besteht nach wie vor, weil ungeachtet der schon länger andauernden Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden bisher nicht abschließend geklärt werden konnte, ob der Pkw dem (früheren) französischen Eigentümer abhandengekommen oder er Gegenstand eines Versicherungsbetruges gewesen ist; auch das – zwischenzeitlich für kurze Zeit eingestellte – Ermittlungsverfahren gegen beide Parteien dauerte jedenfalls bis in das Jahr 2015 hinein an.

Die SIS-Ausschreibung erschöpft sich deshalb entgegen der Auffassung der Revision nicht in einem vorübergehenden Zulassungshindernis. Denn die durch die Eintragung begründeten Zugriffsmöglichkeiten der staatlichen Strafverfolgungsbehörden des Schengen-Raums bestehen fort, solange die Eintragung nicht beseitigt ist. Damit kann der Kläger, selbst wenn er – was angesichts der ungeklärten Historie des Fahrzeugs offen ist – Eigentümer des Fahrzeugs geworden sein sollte, gerade nicht, wie in § 903 Satz 1 BGB vorgesehen, unbelastet von (Zugriffs-)Rechten Dritter nach Belieben mit der Kaufsache verfahren. Denn sobald er das Fahrzeug im öffentlichen Raum bewegt, muss er damit rechnen, dass dieses, je nach Erkenntnisstand der Ermittlungsbehörden, erneut beschlagnahmt wird. Dies wäre für den Kläger, wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, nicht nur mit einem Verlust der Nutzungsmöglichkeit für einen nicht ohne weiteres abzusehenden Zeitraum, sondern mit Blick auf die zur Wiedererlangung des Fahrzeugbesitzes erforderlichen Anstrengungen auch mit erheblichen weiteren Nachteilen – insbesondere bei einer Sicherstellung im Ausland – verbunden.

Darüber hinaus ist die Verkäuflichkeit des Pkw durch die Eintragung stark beeinträchtigt; denn der Kläger wäre redlicherweise gehalten, einen potentiellen Käufer über die nach wie vor bestehende Ausschreibung aufzuklären. Diese gravierenden Folgen rechtfertigen es, bereits die aufgrund behördlicher Verfügung erfolgte SIS-Ausschreibung als einen – im Sinne des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB erheblichen – Rechtsmangel anzusehen.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass vorliegend der Grund der Eintragung des Fahrzeugs in das SIS in dem ungeklärten Eigentumsherausgabeanspruch eines Dritten besteht, der durch seine Diebstahlsanzeige das Ermittlungsverfahren initiiert hat. Zwar trifft es zu, dass ein nur behaupteter Anspruch eines Dritten einen Rechtsmangel nicht begründen kann (BTDrucks. 14/6040 S. 217), sondern es eines tatsächlich bestehenden Rechts eines Dritten bedarf, um einen Rechtsmangel annehmen zu können (BeckOK-BGB/Faust, aaO Rn. 8). Die den Käufer im Streitfall unmittelbar treffende individuelle Belastung ist jedoch nicht in dem ungeklärten Eigentumsherausgabeanspruch zu sehen, sie liegt vielmehr in den durch die Eintragung eröffneten Zugriffsmöglichkeiten staatlicher Behörden auf die Kaufsache.

Dass die Eintragung – solange das Ermittlungsverfahren nicht abgeschlossen beziehungsweise die Eigentumslage nicht geklärt ist – auf einer sich auf die Diebstahlsanzeige gründenden "Vermutung" beruht, ist für die Annahme des Rechtsmangels unerheblich (vgl. auch Erman/Grunewald, aaO Rn. 12). Vielmehr hat der Gesetzgeber insoweit auch Fallgestaltungen für denkbar gehalten, in denen der Verkäufer dafür einsteht, dass Dritte keine Rechte geltend machen, und er etwaig erhobene Ansprüche abzuwehren hat (BT-Drucks. 14/6040, S. 218). Darum geht es auch hier. Denn es versteht sich bei einem Kraftfahrzeugkauf von selbst, dass der Verkäufer als Teil seiner Erfüllungspflicht ein Fahrzeug zu verschaffen hat, das problemlos zur Straßenverkehrszulassung gebracht und ohne Sorge vor behördlicher Beschlagnahme im In- und Ausland benutzt werden kann.

Der am 2. Mai 2014 erklärte Rücktritt ist – entgegen der Auffassung der Revision – auch nicht etwa deshalb unwirksam, weil es der Kläger versäumt hätte, dem Beklagten zuvor eine nach § 323 Abs. 1 BGB grundsätzlich erforderliche Frist zur Nacherfüllung (§ 439 BGB) zu



setzen. Denn das Berufungsgericht hat auf der Grundlage der von ihm getroffenen Feststellungen und unter Berücksichtigung der sich hieraus ergebenden Umstände des Streitfalls jedenfalls im Ergebnis zutreffend angenommen, dass es hier einer Fristsetzung zur Nacherfüllung vor Erklärung des Rücktritts nicht bedurfte.

Allerdings ergibt sich die Entbehrlichkeit der Fristsetzung vorliegend nicht, wie das Berufungsgericht meint, aus § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Nach der Rechtsprechung des Senats sind, was auch das Berufungsgericht im Ansatz nicht verkennt, an das Vorliegen einer ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung im Sinne des § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB strenge Anforderungen zu stellen. Eine Erfüllungsverweigerung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn der Schuldner unmissverständlich und eindeutig zum Ausdruck bringt, er werde seinen Vertragspflichten unter keinen Umständen nachkommen (st. Rspr.; zuletzt Senatsurteil vom 1. Juli 2015 – VIII ZR 226/14, NJW 2015, 3455 Rn. 33 mwN).

Ob ein Verkäufer die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat, unterliegt zwar der tatrichterlichen Würdigung (vgl. Senatsurteil vom 1. Juli 2015 – VIII ZR 226/14, aaO Rn. 34 mwN); diese ist jedoch revisionsrechtlich darauf überprüfbar, ob der Tatrichter von den zutreffenden rechtlichen Maßstäben ausgegangen ist und alle Umstände des Falles, insbesondere das gesamte Verhalten des Verkäufers, berücksichtigt hat (vgl. Senatsurteil vom 1. Juli 2015 – VIII ZR 226/14, aaO).

Das Berufungsgericht hat den bereits in der Klageerwiderung gehaltenen und in der Folgezeit beibehaltenen Vortrag des Beklagten, er sei nicht passiv legitimiert, sowie das prozessuale Bestreiten eines Mangels dahin gewürdigt, der Beklagte habe die Erfüllung endgültig und ernsthaft verweigert. Damit hat es in Abweichung von höchstrichterlichen Rechtsprechungsgrundsätzen die Anforderungen an eine endgültige und ernsthafte Erfüllungsverweigerung zu niedrig angesetzt. Nach der Rechtsprechung des Senats kann aus dem bloßen Bestreiten von Mängeln nicht ohne das Hinzutreten weiterer Umstände – die das Berufungsgericht hier nicht festgestellt hat – auf eine endgültige Nacherfüllungsverweigerung geschlossen werden (vgl. Senatsurteil vom 1. Juli 2015 – VIII ZR 226/14, aaO). Gleiches gilt für die Behauptung, nicht passivlegitimiert zu sein.

Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht jedoch angenommen, dass eine Fristsetzung hier nach § 440 Satz 1 BGB entbehrlich war, weil es dem Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt des Rücktritts nicht zuzumuten war, sich noch auf eine Nacherfüllung (Beseitigung der SIS-Eintragung bei den französischen Behörden) durch den Beklagten einzulassen. Das Berufungsgericht hat maßgeblich darauf abgestellt, dass zu diesem Zeitpunkt – nach wie vor – sowohl der Verdacht eines durch den französischen Eigentümer begangenen Versicherungsbetruges als auch eines zu dessen Nachteil begangenen Diebstahls im Raum stand und die im Zeitpunkt des Rücktritts (2. Mai 2014) seit mehr als 18 Monaten andauernden Ermittlungsmaßnahmen der Polizei den Sachverhalt nicht hatten klären können. Die Würdigung des Berufungsgerichts, dass es dem Kläger unter diesen Umständen nicht zuzumuten war, noch abzuwarten, ob der Beklagte in absehbarer Zeit etwas würde erreichen können, was den Ermittlungsbehörden bisher nicht gelungen war, lässt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Vergeblich rügt die Revision, das Berufungsgericht habe in diesem Zusammenhang entscheidungserhebliches Vorbringen des Beklagten nicht gewürdigt. Der Beklagte, so die Revision, habe vorgetragen, er sei seit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens am 13. November 2013 bis zum Erhalt der Rücktrittserklärung im Mai 2014 von einer Aufklärung der Angelegenheit ausgegangen, auch weil ihm ein Mitarbeiter der französischen Versicherungsgesellschaft mitgeteilt habe, der frühere Eigentümer habe einen Versicherungsbetrug oder einen versuchten Versicherungsbetrug begangen. Die Beibehaltung der Ausschreibung könne nur auf einem Missverständnis beruhen, denn die französischen Ermittlungsbehörden hätten von der Versicherung die unzutreffende Auskunft erhalten, das Fahrzeug sei noch nicht gerichtlich freigegeben und die Ermittlungen in Deutschland seien noch nicht abgeschlossen. Er, der Beklagte, hätte die Möglichkeit gehabt, über das Landeskriminalamt oder das Bundeskriminalamt oder durch entsprechenden



Nachdruck bei der Kriminalpolizei in Düsseldorf auf die Löschung des SIS-Eintrags hinzuwirken und hätte dies wohl auch erreicht.

Diese Umstände sind indes nicht geeignet, die Würdigung des Berufungsgerichts zur Unzumutbarkeit der Nacherfüllung in Frage zu stellen. Denn bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit kommt es maßgeblich auf den Erkenntnisstand des Klägers als Käufer im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung an. Aus dessen Sicht war es aber am 2. Mai 2014 entscheidend, dass es – wie bereits ausgeführt – in einem nach Übergabe des Fahrzeugs verstrichenen Zeitraum von 18 Monaten nicht einmal den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden gelungen war, den Sachverhalt aufzuklären. Der Hinweis des Beklagten auf die Einstellung der Ermittlungen am 13. November 2013 liegt neben der Sache. Denn die – von den deutschen Behörden geführten – strafrechtlichen Ermittlungen wurden nach den rechtsfehlerfreien und von der Revision auch nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts kurz nach deren Einstellung – auch gegen den Beklagten – wieder aufgenommen und dauerten jedenfalls bis in das Jahr 2015 noch an. Die Einschätzung des Berufungsgerichts, dass es dem Kläger unter diesen Umständen im Mai 2014 nicht zumutbar war abzuwarten, ob der Beklagte nunmehr (erfolgreich) versuchen könnte, den Sachverhalt in absehbarer Zeit doch noch aufzuklären und eine Löschung des Eintrags zu erreichen, ist deshalb aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.“

Praxis

Das BGH-Urteil setzt sich lesenswert mit den tatbestandlichen Voraussetzungen eines Rechtsmangels auseinander; des Weiteren enthält es lehrbuchhafte Ausführungen zur Entbehrlichkeit bzw. Zumutbarkeit einer Nacherfüllungsfrist.

- **Ansprüche wegen Abgassachmangel direkt gegenüber dem Hersteller VW**
LG Braunschweig, Urteil vom 29.12.2016, AZ: 1 O 2084/15 (249)

Hintergrund

In diesem Fall nahm die Klägerin als Käuferin eines mit dem Abgassachmangel behafteten Fahrzeugs, das sie im Juli 2010 erwarb und das am 14.12.2010 auf sie zugelassen wurde, den Hersteller VW aus verschiedenen rechtlichen Gründen auf Rückzahlung des Kaufpreises für das Fahrzeug und Feststellung des Annahmeverzugs in Anspruch.

Die Klägerin behauptete zum einen, dass das mit der Software zur Beeinflussung des Abgasschreibens ausgestattete Fahrzeug mangelhaft sei. Die Klägerin behauptete weiterhin Ansprüche gegen den beklagten Hersteller aus der abgegebenen Neuwagengarantie.

Weiterhin stützte die Klägerin ihren Anspruch auf Rückabwicklung auf die § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 263, 826 BGB.

Aussage

Das LG Braunschweig hielt die zulässige Klage für unbegründet und führt hierzu wörtlich aus:

„Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeuges aus § 443 Abs. 1 BGB wegen einer vor der Beklagten abgegebenen Garantie betreffend die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges.

Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass die Beklagte als Herstellerin eine (eigenständige) Garantieerklärung i.S.d. § 443 Abs. 1 BGB abgegeben hat. Voraussetzung der Garantie gem. § 443 BGB ist ein Garantievertrag, der durch eine Garantieerklärung des Garantiegebers und deren Annahme durch den Garantienhmer zustandekommt. Dabei begründet einschlägige Werbung allein keine Garantie; erforderlich ist eine Garantieerklärung, also eine auf den Abschluss einer eigenständigen Garantie gerichtete, abgegebene Willenserklärung des Garantiegebers (Palandt-Weidenkaff, BGB, 76. Aufl., § 443 Rn. 5f.). Ob ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Garantievertrages vorliegt, ist durch Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Die Klägerin hat nicht schlüssig dargelegt, dass die Beklagte über allgemeine, zum Kauf auffordernde Werbung hinaus rechtsverbindlich ein Garantieangebot i.S.d. Umweltverträglichkeit und insbesondere nicht dahin abgegeben hat, dass sich die Beklagte unabhängig von kaufvertraglichen Ansprüchen der Klägerin gegen den Verkäufer bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Abgaswerte Rückabwicklung (bzw. Übernahme der vertraglichen Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung aus einem Gebrauchtfahrzeugkauf) verpflichtet.

Die Klägerin hat auch kein anderweitiges, als Grundlage eines Schadensersatzanspruches gem. §§ 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 1 BGB in Betracht kommendes Schuldverhältnis dargelegt, ebenfalls nicht die Voraussetzungen der quasivertraglichen Haftung aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3 BGB.

Ein eigenes unmittelbares wirtschaftliches Interesse der Beklagten bei einem Fahrzeugwerb der Klägerin über den Vertragshändler der Beklagten besteht nicht. Gleichfalls hat die Klägerin nicht vorgetragen, in besonderem Maß Vertrauen in die Beklagte bzw. einen ihrer Erfüllungsgehilfen gesetzt zu haben dahin, dass die Prüfzyklen betreffend die Erreichung der Euro 5 Norm ohne Verwendung einer manipulierenden Software durchgeführt werden. Soweit schließlich Ansprüche unter dem Gesichtspunkt der Prospekthaftung in Betracht gezogen werden könnten, ist- unabhängig von der Frage, ob die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zum Fahrzeug und zur Euro 5 Norm auch eine Aufklärung über den Einsatz der verwendeten Software bei der Durchführung der Testzyklen erfordert hätte -, nicht dargelegt, dass die Kaufentscheidung der Klägerin auf der Verwendung eines entsprechenden Prospektes der Beklagten beruhte.



Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB. Unabhängig davon, ob der Pkw infolge der Software mangelhaft ist, liegt eine Eigentumsverletzung durch den Ankauf des Pkw nicht vor. Der Erwerb einer mangelhaften Sache selbst stellt keine Eigentumsverletzung dar (Palandt-Sprau, a.a.O., § 823 Rn. 178); gleichfalls liegt kein Fall eines deliktischen Haftung auslösenden „weiterfressenden Schadens“ vor; die eingebaute Software ist nicht geeignet, den Pkw zu zerstören oder zu beschädigen. Die Voraussetzung der Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB setzt voraus, dass das Integritätsinteresse und das Nutzungs- und Äquivalenzinteresse nicht „stoffgleich“ sind, denn das Deliktsrecht schützt nicht das Interesse an der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung (BGH NJW 2011, 594 Tz. 26); eine Haftung nach § 823 entfällt daher, wenn das eingebaute fehlerhafte Teil lediglich zu einer Funktionsstörung der Gesamtsache führt (BGHZ 117, 183). Dass die Software dazu führt, dass der Pkw beschädigt oder zerstört wird, ist von der Klägerin nicht dargetan und nicht ersichtlich, gleichfalls nicht, dass dies durch einen etwaigen Austausch der Software eintritt.

Die Klägerin hat auch eine konkrete, durch die im Pkw verwendete Software verursachte Beschädigung der Gesundheit nicht dargelegt.

Die Klägerin hat gegen Beklagte keinen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 Abs. 1 StGB. Die Klägerin hat eine Absicht rechtswidriger Bereicherung der Beklagten nicht dargelegt. Bereicherungsabsicht setzt voraus, dass die Tat subjektiv auf die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils für den Täuschenden oder einen Dritten gerichtet ist; dabei muss der Vorteil die Kehrseite des Schadens und ihm „stoffgleich“ sein, er muss unmittelbare Folge der täuschungsbedingten Verfügungen sein, die den Schaden des Opfers herbeiführt; maßgeblich ist die Unmittelbarkeit der Verschiebung (Fischer, StGB, 63. Aufl., Paragraf 263 Rn. 187 m.w.N.). Dem Täter muss es darauf ankommen, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen; an der erforderlichen Absicht fehlt es, wenn der Täter die Vorteilserlangung nur als notwendige Folge eines anderen Zwecks in Kauf nimmt (Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 190 m.w.N.). Vorliegend erscheint bereits fraglich, ob es der Beklagten bei der Verwendung der eingebauten Software um einen Wettbewerbsvorteil durch die Reduzierung ansonsten erforderlicher Entwicklungs- und Produktionskosten ging. Soweit die Klägerin einen Schaden durch den Vertragsschluss mit dem Vertragshändler und die Belastung mit der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises geltend macht, fehlt es an der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung. Der Vertragsschluss mit dem Vertragshändler stellt insoweit die mittelbare Folge der von der Beklagten primär beabsichtigten (unmittelbaren) Veräußerung des Fahrzeugs an den Vertragshändler dar.

Gleichfalls scheidet mangels Vorliegens eines Schutzgesetzes Schadensersatz wegen Verstoßes gegen das UWG aus; § 3 und § 16 UWG sind keine Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB (Palandt-Sprau, a.a.O., § 823 Rn. 72 m.w.N.).

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 826 BGB.

Soweit die Klägerin zur Begründung geltend macht, die Beklagte habe sie über die Umweltverträglichkeitseigenschaften des gekauften Fahrzeuges getäuscht, begründet dies keinen Schadensersatzanspruch. Eine dahingehende Täuschung der Beklagten liegt nicht vor. Die Beklagte hat als Herstellerin des streitgegenständlichen Fahrzeuges lediglich damit geworben, dass dieses Fahrzeugmodell im Rahmen der Erlangung der Typengenehmigung auf dem Rollenprüfstand bei Ableistung des Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) die Grenzwerte der Euro 5a Norm in 2009 eingehalten hat. Weitergehende Versprechen dahingehend, dass diese Grenzwerte, insbesondere im Hinblick auf den Stickoxidwert, im Realbetrieb nicht überschritten werden, sind nicht erfolgt. Insoweit liegt eine vergleichbare Situation zur Herstellerangabe betreffend den durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch vor. Insoweit muss dem Käufer bewusst sein, dass die angegebenen Werte nicht im Realbetrieb, sondern unter definierten, vom individuellen Realbetrieb abweichenden Testbedingungen ermittelt wurden, die primär darauf abzielen, eine Vergleichbarkeit der Testergebnisse hinsichtlich der Vielzahl



von Testungen und Fahrzeugtypen zu erreichen und nicht den Realbetrieb des einzelnen Fahrzeuges abzubilden.

Soweit die Klägerin geltend macht, der Mangel am Fahrzeug bestehe in dem Vorhandensein einer möglicherweise unzulässigen Manipulationssoftware an sich bzw. in dem Abweichen des Schadstoffausstoßes im Realbetrieb im Vergleich zum Prüfstandbetrieb, der Beklagten sei vorwerfbar, dass sie bei nicht offengelegt habe, dass die Typengenehmigung und Einstufung in die Euro 5a Norm nur unter Verwendung der Manipulationssoftware erreicht wurde, so fehlt es jedenfalls an dem mit der Klageforderung geltend gemachten Schaden.

Dabei kann offenbleiben, ob die Klägerin, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses von der Verwendung der Software gewusst hätte, das Fahrzeug nicht erworben hätte, weil für sie die Unsicherheit bestanden hätte, ob sie die Gegenleistung für den Kaufpreis, nämlich das Fahrzeug, zukünftig überhaupt hätte nutzen können bzw. unter welchen Bedingungen. Ungeachtet der Frage, ob es sich um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handelte, ist der Widerruf der Typengenehmigung und der Zulassung des Fahrzeugs aktuell nicht zu befürchten. Eine fehlende Nutzbarkeit des Fahrzeugs ist als Folge der durch das Kraftfahrtbundesamt angeordneten Rückrufes der betroffenen Fahrzeuge zwecks Nachrüstung durch die Beklagte (derzeit) nicht gegeben mit der Folge, dass der mit der Klage geltend gemachte Vermögensschaden durch Eingehung einer vertraglichen Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung nicht mehr besteht. Bei einer Betrachtung der Vermögenssituation der Klägerin im Sinne der Differenzmethode (BGH, Urteil vom 03.07.1984 – VI ZR 264/82) ergibt sich, dass diese vor dem Vertragsschluss ein Vermögen in Höhe des Kaufpreises hatte und nunmehr das Fahrzeug in entsprechendem Wert (unter Berücksichtigung des Wertverlustes und der gezogenen bzw. nicht gezogenen Nutzungen) besitzt.

Soweit ein Vermögensverlust durch einen geringeren Wiederverkaufswert des streitgegenständliche Fahrzeuges wegen der Verwendung der Manipulationssoftware oder nach Entfernen derselben aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich Motorleistung/Kraftstoffverbrauch/Emissionen/Lebensdauer denkbar ist, ist ein entsprechender Schaden mangels Verkaufs bislang nicht eingetreten. Die Klägerin hat auch keine konkrete Verkaufsabsicht vorgetragen hat. Im Falle der Nutzung des Fahrzeuges bis zu dessen Verschrottung (Unfall, Alter) würde sich ein solcher Schaden aber nicht realisieren. Ein vom Leistungsantrag auf Zahlung durch Umdeutung ggf. miterfasster Feststellungsantrag (BGH, Urteil v. 31.01.1984 - VI ZR 150/82) im Hinblick auf den ggf. bei Weiterverkauf eintretenden Vermögensverlust unter Berücksichtigung des Feststellungsinteresses im Hinblick auf die Verjährungsproblematik war nicht zuzusprechen, da eine Verkaufsabsicht nicht dargetan ist und insoweit der Zahlungsantrag nicht in einen solchen Feststellungsantrag umgedeutet werden kann.

Ein Schadensersatzanspruch ergibt sich auch nicht, soweit die Klägerin geltend macht, im Falle der Deaktivierung der Manipulationssoftware sei ein erhöhter Verbrauch bzw. ein Leistungseinbruch zu befürchten. Ein allein allgemein drohender Schadenseintritt begründet noch keinen Schaden. Auch insoweit lagen - bei etwaiger entsprechender Auslegung des Klageantrags- die Voraussetzungen einer konkreten Feststellung nicht vor.

Dass das Fahrzeug selbst mit der Manipulationssoftware ausgestattet ist, führt für sich allein betrachtet nicht zu einem Vermögensschaden betreffend die Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung. Zwar ist ein Schaden nicht nur dann gegeben, wenn sich bei dem Vergleich der infolge des haftungsbegründenden Ereignisses eingetretenen Vermögenslage mit derjenigen, die ohne jenes Ereignis eingetreten wäre, ein rechnerisches Minus ergibt, sondern nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auch dann, wenn diese Differenzhypothese vordergründig nicht zu einem rechnerischen Schaden führt, die Bejahung eines Vermögensschadens auf einer anderen Beurteilungsgrundlage aber besteht. Die Differenzhypothese ist stets einer normativen Kontrolle zu unterziehen, weil sie eine wertneutrale Rechenoperation darstellt. Dabei ist einerseits das konkrete haftungsbegründende Ereignis als Haftungsgrundlage zu berücksichtigen. Andererseits ist die darauf beruhende Vermögensminderung unter Berücksichtigung aller maßgeblichen



Umstände sowie der Verkehrsauffassung in die Betrachtung einzubeziehen (BGH, Beschluss vom 09.07.1986 – GSZ 1/86). Da der Schadensersatz dazu dient, den konkreten Nachteil des Geschädigten auszugleichen, ist der Schadensbegriff im Ansatz subjektbezogen (BGH, Urteil vom 26.09.1997 – V ZR 29/96). Deshalb kann jemand auch bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung dadurch einen Vermögensschaden erleiden, dass er durch ein haftungsbegründendes Verhalten zum Abschluss eines Vertrags gebracht worden ist, den er sonst nicht geschlossen hätte, und die Leistung für seine Zwecke nicht voll brauchbar ist. Insoweit wäre ein Schaden des Käufers eines Fahrzeuges mit Manipulationssoftware durchaus denkbar, im konkreten Fall aber abzulehnen, da die Klägerin aufgrund der Entscheidung des Kraftfahrtbundesamtes das Fahrzeug weiterhin zu den mit dem Kaufvertragsschluss beabsichtigten Zwecken, nämlich der allgemeinen Nutzung im Straßenverkehr, verwenden kann.“

Praxis

Das Urteil des LG Braunschweig befasst sich mit dem selteneren Fall, bei dem ein Fahrzeugkäufer allein und ausschließlich den Hersteller aus verschiedenen Gründen in Anspruch nimmt.

Das LG Braunschweig befasst sich sehr ausführlich mit den entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 823 und 826 sowie mit etwaigen Ansprüchen aus einer Neuwagengarantie.



- **Zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten – zur Höhe von Fahrt- und Arbeitszeitaufwand im ländlichen Raum**

AG Greifswald, Urteil vom 17.11.2016, AZ: 45 C 186/15

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 162,14 € für die Erstellung eines Gutachtens wegen eines Verkehrsunfalls. Die Honorarrechnung des Sachverständigen war durch die Beklagte um diesen Betrag gekürzt worden.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Greifswald stellt in seinen Entscheidungsgründen fest, dass der Kläger nicht gegen die ihm obliegende Schadenminderungspflicht verstoßen hat, als er den Sachverständigen in Zinnowitz mit der Begutachtung beauftragt hat.

Zwar erschien auch dem Gericht die vorliegende Honorarrechnung des Sachverständigen überhöht – insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Zeitaufwandes, der Kosten für die Lichtbilder und der Schreibkostenpauschale. Jedoch war es dem Kläger nach dem Unfall nicht zuzumuten, nach einem kostengünstigeren Sachverständigen zu suchen.

Der Kläger wohnt in Ückeritz, wo sich auch die Reparaturwerkstatt befindet, bei der das verunfallte Fahrzeug abgestellt war. Es bot sich daher für den Kläger an, einen möglichst in der Nähe befindlichen Sachverständigen zu beauftragen. Dies ist auf der Insel Usedom der beauftragte Sachverständige.

Die Beauftragung eines anderen Sachverständigen hätte in diesem ländlichen Raum einen weiteren Fahrt- und damit Arbeitszeitaufwand erfordert, der zu weiteren Kosten geführt hätte. Selbst wenn ein anderer Sachverständiger einen niedrigeren Stundensatz und niedrigere Nebenkosten verlangen sollte, hätte der Kläger im Ergebnis mit ähnlich hohen Kosten rechnen müssen.

Praxis

Das AG Greifswald stellt klar, dass die Maßstäbe hinsichtlich der richterlichen Schätzung der Erforderlichkeit der Kosten für Fahrt- und Arbeitszeitaufwand des Sachverständigen im ländlichen Raum an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen sind.

• Zur Anrechnung des Selbstbehaltes bei Steinschlagreparatur

AG Hannover, Urteil vom 20.10.2016, 557 C 6909/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um einen Anspruch auf Zahlung von 84,92 € aus dem zwischen den Parteien bestehenden Teilkaskoversicherungsvertrag.

Die Frontscheibe des klägerischen Fahrzeugs wurde durch einen massiven Steinschlag beschädigt. Zwischen den Parteien war eine Selbstbeteiligung im Teilkaskoschadenfall in Höhe von 150,00 € ohne Werkstattbindung vereinbart.

Der Kläger hatte die Reparatur der Frontscheibe in einer Filiale eines bundesweit tätigen Autoglasers durchführen lassen, der in der Vergangenheit damit geworben hatte, dass die Reparatur eines Steinschlags für Kaskoversicherte kostenlos sei. Der Autoglaser war jedoch kein Kooperationspartner der Beklagten.

In den geltenden AGB der Beklagten heißt es:

„A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wir verzichten auf den Abzug der Selbstbeteiligung bei Glasschäden im Sinne von A.2.2.5, wenn die beschädigte Verglasung nicht ersetzt, sondern nach Abstimmung mit uns durch eine von uns vermittelte Werkstatt repariert wird (Verbundglasreparatur).“

Der Kläger begehrt die Zahlung der in Höhe von 99,90 € angefallenen Reparaturkosten ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes.

Aussage

Das AG Hannover führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die Beklagte grundsätzlich für die Kosten der Reparatur des Steinschlages unter Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehaltes von 150,00 € haftet. Da die Reparaturkosten jedoch lediglich 99,90 € betragen, verbleibt kein restlicher Anspruch des Klägers.

Die Voraussetzungen für einen Verzicht der Beklagten auf den Abzug des Selbstbehaltes liegen nicht vor, weil der Kläger sich vor Erteilung des Reparaturauftrages nicht mit der Beklagten abgestimmt hat. Diese Abstimmung ist jedoch gemäß Ziffer A.2.12 der AGB der Beklagten erforderlich und konnte im vorliegenden Fall auch von dem Kläger erwartet werden.

Es wäre dem Kläger im vorliegenden Fall möglich und zumutbar gewesen, unverzüglich die Beklagte zu informieren und die Abstimmung mit ihr herbeizuführen. Dann hätte die Beklagte ihm auch bedingungsgemäß eine Werkstatt vermitteln können.

Die Klage wurde daher abgewiesen.

Praxis

Ansprüche gegen den Kaskoversicherer beruhen stets auf dem zugrunde liegenden Versicherungsvertrag. Vor diesem Hintergrund ist es für den Versicherungsnehmer ratsam, die versicherungsvertraglichen Vereinbarungen und Vorgaben vor Erteilung des Reparaturauftrages zu prüfen. Geschieht dies nicht, kann die Kaskoversicherung die Schadenregulierung unter Umständen bedingungsgemäß verweigern.



- **Zur Erstattungsfähigkeit tatsächlich angefallener Verbringungskosten**

AG Mettmann, Urteil vom 21.03.2017, AZ: 21 C 375/16

Hintergrund

Der Kläger ließ sein unfallgeschädigtes Fahrzeug nach Maßgabe des zuvor durch ihn eingeholten Sachverständigengutachtens in einer Werkstatt reparieren. Mit Ausnahme der restlichen Verbringungskosten wurden die Reparaturkosten von der Beklagten reguliert.

Die in Höhe von 178,50 € brutto in Rechnung gestellten Verbringungskosten wurden von der Beklagten auf einen Betrag von 92,50 € gekürzt. Zur Begründung trug die Beklagte vor, diese Kosten seien überhöht, der einstündige Zeitaufwand erkläre sich nicht und der Stundenlohn sei zu hoch.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Mettmann führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Geschädigte eines Verkehrsunfalls grundsätzlich gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den zur Herstellung des ohne den Unfall bestehenden Zustands erforderlichen Geldbetrag beanspruchen kann. Als erforderlicher Herstellungsaufwand sind nach der ständigen Rechtsprechung des BGH diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde.

Der Geschädigte ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.

Hierbei ist jedoch stets auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten zu nehmen, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie etwaige bestehende Schwierigkeiten. Zudem ist er grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um möglichst preisgünstig reparieren zu lassen.

Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast hinsichtlich des erforderlichen Herstellungsaufwands regelmäßig durch Vorlage der – von ihm beglichenen – Rechnung. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zur Schadenbehebung reicht dann nicht aus (vgl. auch BGH, Urteil vom 19.07.2016, AZ: VI ZR 491/15).

Dem Vortrag des Klägers ist die Beklagte nicht in erheblicher Weise entgegengetreten. Dass die Verbringung tatsächlich erfolgt ist, war unstrittig. Die Beklagte hat nicht substantiiert dargelegt, dass der Kläger in einer anderen örtlichen Werkstatt die Leistung günstiger hätte erlangen können. Dieser Vortrag wäre aber erforderlich, da dem Kläger ein wirtschaftlicherer Weg zur Schadenbeseitigung hätte zur Verfügung stehen müssen, damit er diesen überhaupt hätte ergreifen können.

Für eine etwaige Überhöhung der Verbringungskosten gab es keinerlei Anhaltspunkte für den Kläger, zumal diese bereits entsprechend im Sachverständigengutachten kalkuliert waren. Der Kläger durfte daher davon ausgehen, dass diese Kosten tatsächlich vollumfänglich angefallen und erforderlich sind.



Praxis

Tatsächlich angefallene Verbringungskosten sind zu erstatten. Auch das AGvMettmann schließt sich der einheitlichen Rechtsprechung an, dass tatsächlich angefallene Reparatur- bzw. Verbringungskosten, die bereits im zuvor erstellten Gutachten Berücksichtigung fanden, vollumfänglich vom Schädiger zu erstatten sind.

Der Geschädigte darf auf die Erforderlichkeit der im Gutachten ermittelten Reparaturkostenpositionen vertrauen und eine entsprechende Reparatur in Auftrag geben (vgl. auch AG Deggendorf, Urteil vom 01.04.2016, AZ: 3 C 1361/15; AG Essen, Urteil vom 13.09.2016, AZ: 131 C 265/16).